

Normgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Aktenzeichen: 24.51-67230-Bodenschutz
Erlasdatum: 24.02.2017
Fassung vom: 01.10.2020
Gültig ab: 07.12.2020
Gültig bis: 31.12.2023
Quelle:



Gliederungs-Nr: 21298
Fundstelle: MBl. LSA. 2017, 475

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Bodenschutz (Richtlinie Bodenschutz)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 2. Gegenstand der Förderung, Ausschlüsse
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 6. Anweisungen zum Verfahren
 7. Sprachliche Gleichstellung
 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

21298

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Bodenschutz (Richtlinie Bodenschutz)

Erl. des MULE vom 24. 2. 2017 - 24.51-67230-Bodenschutz

Fundstelle: MBl. LSA 2017, S. 475

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Zweck der Zuwendung besteht darin, die Umsetzung von Vorhaben des Bodenschutzes im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Konzeptionen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes zu unterstützen.

1.2 Hierzu gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie aufgrund:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2135 (ABl. L 338 vom 13. 12. 2016, S. 34), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73),
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde bezüglich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383),

- g) des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020¹

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Festlegungen zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (**Anlage**) sind zu beachten.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Ausschlüsse

2.1 Gefördert werden Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel

- a) der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder
- b) der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Flächen.

2.2 Sofern Vorhaben nach Nummer 2.1 über Richtlinien für andere Aktionen des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 oder des Entwicklungsprogramms (EPLR) für den ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt 2014 - 2020², insbesondere Städtebauförderung und Stadtumbau oder Dorferneuerung und Dorfentwicklung gefördert werden können, ist eine solche Förderung vorrangig. Eine ergänzende Förderung über diese Richtlinie erfolgt nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist auf Städte und deren direktes Umland (funktionale Verflechtung) beschränkt.

4.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn sie innerhalb von maximal drei Jahren abgeschlossen werden.

4.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Zum Nachweis hierfür ist ein Finanzierungsplan für das Gesamtvorhaben, gegliedert nach Haushaltsjahren, gegebenenfalls unter Hinweis auf spätere, weitere Bauabschnitte eines Gesamtvorhabens, vorzulegen.

4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern vorher eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde eingeholt wurde. Bei der Prüfung, ob einem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme zum vorzeitigen Maßnahmebeginn stattgegeben werden kann, hat die Bewilligungsbehörde Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zu beachten.

4.5 Bei Vorhaben, die voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit eine Teilung in zuwendungsrechtlich eigenständige Bauabschnitte möglich ist, um eine Förderung des Gesamtvorhabens zu ermöglichen. Das Gesamtvorhaben ist bereits bei der Antragstellung für den ersten Bauabschnitt darzustellen. Alle Bauabschnitte müssen Teil des dargestellten Gesamtvorhabens sein. Bei wesentlichen Änderungen muss das Gesamtvorhaben vom Antragsteller neu dargestellt und von der Bewilligungsbehörde auf die prinzipielle Richtlinienkonformität hin erneut überprüft werden.

4.6 Gefördert werden nur Vorhaben auf Flächen in Sachsen-Anhalt.

4.7 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. a ist die wirtschaftliche Nutzung der Flächen für die Dauer der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.

4.8 Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union (EU) hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird. Auf den Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF³ wird insoweit verwiesen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich von denjenigen Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung des geförderten Vorhabens unter Be-

achtung der geplanten Nachnutzung und nach Abzug der übrigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zusätzlich entstehen, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Rabatte und Skonti sind bei den zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln, es sei denn es handelt sich um Spezialfahrzeuge, die eigens für das Vorhaben beschafft werden müssen,
- b) Selbstkosten der Antragsteller, die z. B. für den Einsatz des eigenen Personals und eigener Geräte entstehen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
- d) Finanzierungskosten, Bankgebühren, Bußgelder, Prozesskosten oder Leasingraten, soweit das Leasing die Anschaffung eigener Geräte oder Maschinen ersetzen soll,
- e) die Ablösung von bestehenden Verbindlichkeiten,
- f) die Gemeinkosten,
- g) die übrigen Kosten, die vorhabensunabhängig beim Zuwendungsempfänger anfallen (z. B. Steuern, wie Grund- oder Gewerbesteuer, Versicherungen); dazu gehören auch Kosten, die sich aus anderen öffentlichen Genehmigungen ableiten (z. B. Denkmalschutz, Naturschutz, Kampfmittelbeseitigung),
- h) Entsorgungskosten für illegal auf den die Förderung betreffenden Grundstücken abgelagerte Abfälle.

5.4 Die Förderhöhe beträgt, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben, 70 v. H.

5.5 Die Förderung stellt mit Ausnahme der Nummer 2.1 Buchst. a eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dar.

Der Antragsteller ist verpflichtet, zusammen mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, welche anderen De-minimis-Beihilfen ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt worden sind. Die Erklärung ist schriftlich in Papierform abzugeben.

5.6 Für das beantragte Vorhaben ist eine Kumulierung mit anderen als den in Nummer 2.2 genannten Beihilfen des Landes und des Bundes zulässig, sofern die hieraus resultierende Beihilfeintensität die beihilferechtlich maximal zulässigen Subventionswerte nicht übersteigt.

Die Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union oder in einer von der Europäischen Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag in einfacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke gewährt, welche an die Bewilligungsbehörde zu richten sind. Vordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder im Internet⁴ abrufbar.

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Referat 401, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale).

Die Bewilligungsbehörde bietet den Antragstellern bei Bedarf eine Antragsberatung an. Soweit erforderlich soll der Antragsteller auch auf nicht unmittelbar auf diese Richtlinie bezogene Fragen aufmerksam gemacht werden (z. B. die Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung).

6.3 Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind folgende Unterlagen und Erklärungen einzureichen:

- a) Träger und Vertretungsberechtigung (Verzeichnis der Vertretungsberechtigten, Unterschriftenkarte, Satzung),

- b) Finanzierungsplan,
- c) Erläuterungsbericht einschließlich umfassender Darstellung bereits geleisteter Vorarbeiten, Planungsschritte und Ähnliches,
- d) Lageplan unter Angabe der Flurstücksbezeichnung und -größe, bei Bauvorhaben mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- e) Kostenaufstellung zum Fördervorhaben getrennt nach Bauleistungen und sonstigen Leistungen,
- f) Darstellung des geplanten zeitlichen Ablaufs (Ablaufplan des Vorhabens),
- g) Stellungnahme des Landkreises (untere Bodenschutzbehörde) oder der sonst zuständigen Bodenschutzbehörde zum Vorhaben,
- h) beglaubigter Eigentumsnachweis hinsichtlich der Vorhabensfläche; steht diese nicht im Eigentum des Antragstellers, so ist eine Erklärung der Person in deren Eigentum die Fläche gemäß dem Grundbuch steht beizubringen, dass diese mit dem Vorhaben einverstanden ist,
- i) die Erklärung, vom Inhalt dieser Richtlinie Kenntnis genommen zu haben,
- j) die haushaltsrechtliche Bestätigung des finanziellen Eigenanteils von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde,
- k) öffentlich-rechtliche Genehmigungen bei Genehmigungserfordernis, im Übrigen aber flächen- oder vorhabensbezogene oder Verfahrensunterlagen, vorhandene öffentlich-rechtliche Bescheide,
- l) Erklärung über die geplante Nutzung der Vorhabensfläche für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist,
- m) Erklärung über erhaltene De-minimis-Beihilfen der vorangegangenen zwei Steuerjahre sowie im laufenden Steuerjahr (Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013),

- n) Erklärung zur Einhaltung EU-rechtlicher Regelungen aus dem Umweltbereich.

Die Bewilligungsbehörde nimmt die sachliche Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit sowie die fachtechnische Prüfung derselben vor. Ferner prüft die Bewilligungsbehörde die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und führt die De-minimis-Gesamtbetragsprüfung im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen und zu den Akten zu nehmen.

Die Bewilligungsbehörde erstellt im Zuge des Bewilligungsverfahrens vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Zuwendung und setzt den Antragsteller unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt (De-minimis-Bescheinigung gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung - EU - Nr. 1407/2013).

6.4 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. a beträgt die Zweckbindungsfrist zehn Jahre.

6.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag anhand von Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der entsprechenden fachlichen Stellungnahmen sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Wesentliche Auswahlkriterien sind:

- a) Art des Vorhabens (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Erschließung, Bebauung),
- b) Lage der betroffenen Fläche,
- c) Größe der entsiegelten Flächen,
- d) die Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden,
- e) Synergien zu anderen Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten.

Im Hinblick auf die Nachnutzung werden nach Möglichkeit vor allem im weiteren Umfeld der Städte ökosystembasierte Lösungen, wie z. B. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bevorzugt, wenn sie der Stadt-Umland-Entwicklung dienen.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben begonnen werden, soweit keine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid dem entgegensteht.

6.6 Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung mittels Formblatt einfach (erhältlich bei der Bewilligungsbehörde oder im Internet⁴ abrufbar) bei der Bewilligungsbehörde an. Näheres dazu wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Auszahlung erfolgt als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege im Original. Die Abrechnung von Abschlagszahlungen ist möglich.

6.7 Den Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle fachtechnischen Berichte und sonstige das Vorhaben betreffende Unterlagen in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Bei mehrjährigen Projekten können Zwischenverwendungsnachweise gefordert werden.

Der Bewilligungsbehörde obliegen die Prüfung der Verwendung der Mittel sowie die kassentechnische Abrechnung.

6.8 Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie das Landesverwaltungsamt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.9 Soweit ein Antragsteller nach Nummer 3 die Durchführung eines Vorhabens nach Nummer 2.1 Buchst. a beantragt, sind die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen über die De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nicht anzuwenden.

6.10 Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Auflagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Festlegungen zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Anlage zu Nummer 1.2 Satz 2)

Fußnoten

- 1) <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueberdie-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/efre/operationellesprogramm-efre/>
- 2) <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueberdie-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr/>
- 3) <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/efreesf/>
- 4) <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/boden/foerderung>